



SCHAFE



Moderhinke-Bekämpfung: Kontrollen 2019

Sömmerung in Graubünden und Glarus

In den Weisungen für die Sömmerung 2019 für die Kantone Graubünden und Glarus (www.alt.gr.ch) sind die Vorgaben zur Bekämpfung der Moderhinke geregelt. Sämtliche Schafe, die auf Heimbetrieben, Gemeinschaftsweiden oder auf Alpen gesömmert werden, müssen Moderhinke (MH) saniert sein.

In begründeten Fällen kann das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) Ausnahmen bewilligen. Diese müssen bis 15. April 2019 schriftlich beim Amt beantragt und begründet werden.

Alle Schafhaltungen der Kantone Glarus und Graubünden gelten grundsätzlich als frei von Moderhinke und benötigen keine entsprechende schriftliche Bestätigung der MH-Freiheit, wenn der Betrieb als Schafhaltung unter einer TVD-Nummer erfasst ist und nicht unter Sperre steht. Die jährliche vom Amt angeordnete Überwachung mittels Stichprobe und Labormethode muss bis am 15. April 2019 abgeschlossen sein.

Für alle im Kanton GR und GL gesömmerten Schafe aus anderen Kantonen wird eine schriftliche Bestätigung der MH-Freiheit mittels Labormethode (Tupferproben) durch den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) verlangt. In allen Fällen muss die Überwachung bis 15. April 2019 abgeschlossen sein.

Das Amt bestimmt die Alpen, bei denen eine Auffuhrkontrolle durchgeführt wird. Bei dieser haben die Tiere unter Aufsicht des Kontrolltierarztes ein Klauenbad zu passieren, anlässlich dessen im Bedarfsfall eine Einzeltierkontrolle zur Identifikation der Tiere erfolgt. Die Kontrolltierärzte bestellen das Klauenbademittel Formalin für das Klauenbad beim Amt. Andere Bademittel müssen vorgängig beim Kantonstierarzt schriftlich beantragt und deren Einsatz bewilligt werden.

Die Alpmeister melden während der Sömmerung dem Kontrolltierarzt und dem Kantonstierarzt unverzüglich den Verdacht einer Moderhinke-Reinfektion oder andere nicht erklärbare, vermehrte Lahmheiten während der Sömmerung, damit bereits vor der Alpentladung sinnvolle Massnahmen zum Schutze aller Bestösser getroffen werden können.



Ab 2019 muss die Moderhinke-Kontrolle aller in GR/GL gesömmerten Schafe mittels Tupferproben erfolgen. Depuis 2019, le contrôle du piétin de tous les moutons estivés dans les cantons de GR/GL doit se faire au moyen d'écouvillons. A partire dal 2019, il controllo della zoppina di tutti gli ovini estivati in GR/GL dovrà essere effettuato mediante campioni prelevati con tampone. (Photo: BGK/SSPR)

Notwendige Kontrollen

Der BGK verlangt wie in den beiden vergangenen Jahren, dass entweder eine Kontrolle mittels Tupferproben (in der Sanierungsphase, nach Reinfektionen oder bei Stichproben) oder eine visuelle Kontrolle durchzuführen ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die Technischen Weisungen vom 1.1.2017. Mittels Tupferproben werden alle Betriebe kontrolliert, die im vergangenen Jahr eine Reinfektion hatten oder mit der Sanierung begonnen haben. Zusätzlich werden weitere Betriebe zufällig für die Kontrolle mittels Tupferproben ausgewählt. Über die notwendigen Kontrollen im Frühjahr 2019 wird der Tierhalter schriftlich informiert. Betriebe, die nicht zur Untersuchung mittels Tupferproben ausgewählt wurden, können für die Frühjahrskontrolle dennoch diese Methode wählen, müssen die Laborkosten jedoch selber tragen. Betriebe, welche in GR/GL sömmern, müssen die Frühjahrskontrolle mittels Tupferproben durchführen lassen.

Entnahme von Tupferproben

Die Entnahme von Tupferproben erfolgt durch einen anerkannten Moderhinke-Berater oder einen Tierarzt. Pro Betrieb müssen, abhängig von der Herdengrösse, maximal 30 Tiere (3 Pools à 10 Tiere) beprobt werden. Wichtig ist die richtige Auswahl der zu beprobenden Tiere. In erster Linie werden Tiere mit hohem Risiko für eine Moderhinke-Erkrankung ausgewählt: hinkende Tiere, Tiere mit veränderten Klauen, Tierzukäufe und Ausstellungstiere sowie Widder.

Kontrollergebnis und Zertifikat

Als «Moderhinke-negativ» gilt eine Herde, wenn alle Poolproben negativ waren, d.h. in keiner Probe die virulente Form von *Dichelobacter nodosus* nachgewiesen werden konnte oder anlässlich der visuellen Kontrolle keine Anzeichen von Moderhinke festgestellt wurden. Die Laborresultate werden dem Einsender direkt vom Labor übermittelt. Bei negativen Resultaten erstellt der BGK das Zertifikat mit dem Betriebsstatus «Moderhinke-negativ».

Kosten

Der BGK übernimmt weiterhin die Laborkosten für die im Frühjahr 2019 ausgewählten Betriebe. Nicht für die Tupferproben ausgewählte Betriebe müssen, falls trotzdem eine Laboruntersuchung verlangt oder gewünscht wird, die Kosten dafür selber tragen. Gleiches gilt für Betriebe mit einer Reinfektion. Die Kosten von CHF 55.00 (exkl. MWST) pro Pool resp. für eine Einzeltieruntersuchung werden dem Tierhalter direkt in Rechnung gestellt.

Weitere Informationen

Die vollständigen Technischen Weisungen sind auf unserer Homepage einsehbar: www.kleinwiederkäuer.ch unter Schafe. Die Tierhalter und Kontrollpersonen werden schriftlich über die Kontrollen 2019 informiert.

Rita Lüchinger